Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW

Nur per Email

Monatsfrist gemäß § 89 d Absatz 1 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge der allgemeinen Flüchtlingsaufnahmesituation wurden die Jugendämter mit Fallkonstellationen konfrontiert, bei denen die Monatsfrist nach § 89 d Absatz 1 SGB verstrichen war, da die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge rechtswidrig nicht am Ort der ersten Bekanntwerdens in Obhut genommen wurden.

Bund und Länder haben daher in Abwägung der Rechtslage sowie der Bedingungen der Flüchtlingsaufnahme und den damit verbunden Schutzauftrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entschieden, dass in den Fällen, in den unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem 01.06.2015 und bis zum 31.10.2015 identifiziert und in Obhut genommen wurden und bei denen die Frist des § 89d Absatz 1 SGB VIII verstrichen ist, weil die unbegleiteten Minderjährigen zuvor an den Einreiseorten gesetzeswidrig nicht in Obhut genommen wurden, die Frist des § 89d Absatz 1 SGB VIII nicht greift.

Sollte für solche Fallkonstellationen bereits ein Kostenanerkenntnis durch einen Kostenerstattungsträger abgelehnt worden sein, kann ein erneuter Antrag mit Bezug auf diese rückwirkende zeitlich begrenzte

AG. Dezember 2015 Seite 1 von 2

> Aktenzeichen PG MF bei Antwort bitte angeben

Jan Christoph Lamontain Telefon 0211 837-2506 Telefax 0211 837-662506 jan.lamontain@mfkjks.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-02 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mfkjks.nrw.de www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704, 709, 719 Haltestelle Poststraße

Seite 2 von 2

Aufhebung der Regelung erfolgen. Dieser ist bei dem damals bestimmten Kostenerstattungsträger einzureichen.

Vor dem Hintergrund der Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens ist der ursprüngliche Regelungszweck des § 89d Absatz 1 SGB VIII zudem entfallen. Somit ist nach der Ratio des Gesetzes für die Fälle, die nach 01.11.2015 in Obhut genommen wurden, nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten ausländischen Minderjährigen erlangt hat. Sofern das Jugendamt innerhalb eines Monats nachdem es Kenntnis erhalten hat Jugendhilfe gewährt, gilt die Monatsfrist als gewahrt.

Sollte für solche Fallkonstellationen ebenfalls bereits ein Kostenanerkenntnis durch eines der beiden Landesjugendämter als nordrheinwestfälische Kostenerstattungsträger abgelehnt worden sein, kann ein erneuter Antrag mit Bezug auf diese Neuinterpretation der Regelung erfolgen. Dieser ist bei dem jeweils zuständigen Kostenerstattungsträger einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Manfred Walhorn